



Einreicher: Stadtverordneter Dörschel, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen öffentlich

Betreff:
Zulässigkeit von Taxis auf Busstreifen mit Tramgleisen

Erstellungsdatum	13.08.2019
Eingang 502:	13.08.2019
weitergeleitet an	
das Büro OBM:	13.08.2019
Termin der	
Beantwortung:	27.08.2019

Anlass des Auskunftersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

In der Antwort zur Kleinen Anfrage 19/SVV/0617 heißt es in der Antwort zu Frage 3 zur Zulässigkeit auf Taxis auf Bussonderstreifen auf Straßenbahngleisen: „Die verkehrsrechtlichen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zum Verkehrszeichen 245 StVO (Bussonderfahrstreifen) gestatten es ausdrücklich nicht, den Verkehr mit Taxen auf Sonderfahrstreifen im Gleisraum von Schienenbahnen zuzulassen.“

In der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) heißt es jedoch lediglich: „Taxen sollen grundsätzlich und elektrisch betriebene Fahrzeuge dürfen auf Sonderfahrstreifen zugelassen werden, wenn dadurch der Linienverkehr nicht wesentlich gestört wird. Satz 1 gilt nicht für Sonderfahrstreifen im Gleisraum von Schienenbahnen.“

Demnach gilt für Sonderfahrstreifen im Gleisraum von Schienenbahnen lediglich, dass die für Busfahrstreifen vorgesehene Sollregelung, dass Taxen grundsätzlich auf Sonderfahrstreifen zugelassen werden sollen, nicht gilt. Ein Verbot, Sonderfahrstreifen im Gleisraum von Schienenbahnen zuzulassen, ist daraus nicht ersichtlich.

Demnach dürfte es in der Auslegung der Stadt liegen, ob sie einen Ausschluss aus Verkehrssicherheitsgründen oder aus anderen Gründen für angebracht bzw. gar erforderlich hält oder nicht.

Ich frage den Oberbürgermeister:

1. Teilt die Verwaltung die in der Einleitung formulierte Auslegung der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO), dass es in der Entscheidung der Stadt liegt, Taxis auf Busstreifen mit Tramgleisen zuzulassen?
2. Wenn nein, worauf stützt sie diese abweichende Auslegung?

Anlage:
Antwort der Verwaltung

Unterschrift